

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage

GV Ziero/21/-6

öffentlich

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Wohnbebauung Eggerstorf" der Gemeinde Zierow

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Julia Tesche	<i>Datum</i> 17.11.2025 <i>Verfasser:</i> Julia Tesche
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss der Gemeinde Zierow (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Zierow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Flurstücks 123/7 (früher 123/2), Flur 1, in der Gemarkung Eggerstorf beabsichtigt eine Wohnbebauung auf seinem Grundstück zu realisieren.

Das Vorhabengrundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8 "Wohnbebauung Eggerstorf" der Gemeinde Zierow und ist als Fläche für Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Wiese festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgte zur Sicherung des Ausgleichs der mit der Planung verbundenen Eingriffe und zur Gestaltung des Baugebietes. Das städtebauliche Entwicklungsziel der Planung war, im Zusammenhang mit der vorhandenen, deutlich zurückgesetzten Bebauung, einen Hofcharakter zu erreichen. Gemäß Teil B II. Abs. 6.2 und 6.3 des Bebauungsplanes ist die Fläche als extensiv genutzte Wiese zu erhalten und zur Unterstützung der beabsichtigten Gestaltungsform sind an der nördlichen und südlichen Seite dieser Fläche in Ergänzung der vorhandenen Baumreihen Bäume zu pflanzen.

Die begehrte Bebauung der Wiesenfläche widerspricht somit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 und verstößt gegen das ursprüngliche Planungsziel der Gemeinde.

Insofern wird für die Umwandlung der Grünfläche in Bauland eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die dafür anfallenden Planungskosten wären vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Die Anfrage wurde bereits des Öfteren im Bauausschuss der Gemeinde Zierow beraten und eine Änderung des Bebauungsplanes wurde bisher grundsätzlich abgelehnt, weil das Vorhaben dem Planungsziel der Gemeinde, den ursprünglichen Hofcharakter zu erhalten, nicht entsprach (siehe GV Ziero/21/15101).

Der erneute Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 vom 03.11.2025 mit den Überlegungen des Vorhabenträgers ist den Anlagen zu entnehmen.

Insofern hat die Gemeinde erneut zu entscheiden, ob sie auch weiterhin an ihren ursprünglichen Planungszielen festhält.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt der beantragten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnbebauung Eggerstorf“ nicht zuzustimmen.

Das Vorhaben widerspricht dem Planungsziel der Gemeinde den ursprünglichen Hofcharakter zu erhalten. Die Gemeinde hält auch weiterhin an diesem Planungsziel fest.

oder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat weder Anregungen noch Bedenken und stimmt einer Bebauung des Flurstücks 123/7, Flur 1, in der Gemarkung Eggerstorf mit einer Wohnbebauung und somit einer erforderlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 grundsätzlich zu. Die Verfahrenskosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
X	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	2025-11-04 Antrag auf Änderung des B-Planes Nr. 8 „Wohnbebauung Eggerstorf“ öffentlich
2	2010-07-14 B-Plan Nr. 8 öffentlich

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Amt Klützer Winkel
Bauwesen / Bauleitplanung
Fachbereichsleiterin Frau Maria Schultz
Schloßstr. 1

23948 Klütz

nachrichtlich:

Gemeindezentrum Zierow
Herrn Bürgermeister Stefan Langer
Im Dorfe 3
23968 Zierow



03. November 2025

**Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Wohnbebauung Eggerstorf“
Gemeinde Zierow
Grundstück Gemarkung Eggerstorf, Flur 1, Flurstück 123/7**

Auszug aus dem Liegenschaftskataster; erstellt 08.10.2025
Liegenschaftskarte MV 1:1500; Anlage 1
Flurstücks- und Eigentumsnachweis MV; Anlage 2
Flurstücks- und Eigentumsnachweis MV; ergänzt um mein Bauvorhaben; Anlage 3

Sehr geehrte Frau Schultz,

ich beantrage, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 8 „Wohnbebauung Eggersdorf“ der Gemeinde Zierow im Bereich der Flurstück-Nr. 123/7 durch Umwidmung der Nutzungsart von Wiesenfläche in Wohnbauland zu ändern.

Das Grundstück Gemarkung Eggerstorf, Flur 1, Flurstück 123/7 befindet sich in meinem Alleineigentum. Das Grundstück wird bis Ende 2026 als Pferdewiese genutzt.

Das Grundstück ist vollständig von Wohnbebauung umschlossen. Erschließungsmaßnahmen wären nicht erforderlich, die bereits vorhandenen Erschließungsanlagen könnten intensiver genutzt werden, dies dürfte auch im Interesse der Kommune sein.

Die politisch angestrebte nachhaltige Raumentwicklung fordert eine verdichtete Siedlungsentwicklung und damit ein verdichtetes Bauen. Dies drängt die Schließung der vorhandenen Baulücke auf.

Eine Bebauung würde zudem die Einnahmen der Gemeinde durch zusätzliche Grundsteuer und durch höhere Zuweisungen bei der Einkommensteuer steigern.

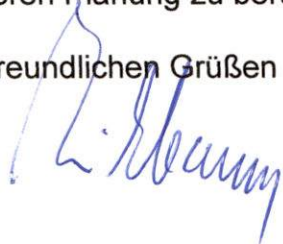
Von der Unteren Bauaufsichtsbehörde -Landkreis Nordwestmecklenburg- wird mein Antrag grundsätzlich positiv gesehen.

Eine wohnwirtschaftliche Entwicklung wäre möglich, ohne die Umwelt und das Ortsbild besonders zu beeinträchtigen.

Ich beabsichtige, vorerst ein eineinhalbstöckiges Einfamilienhaus mit Garage zu eigenen Wohnzwecken zu errichten. Den Flurstücks- und Eigentumsnachweis MV habe ich in Anlage 3 entsprechend ergänzt.

Über eine Einladung zur Bauausschusssitzung der Gemeinde Zierow würde ich mich freuen, um mein Vorhaben vorzustellen und die Vorstellungen der Gemeinde bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Baum', is written over the closing text.

Anlage 1



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt

Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1500

Erstellt am 08.10.2025

Gemarkung: Eggerstorf (13 0483)

Flur: 1

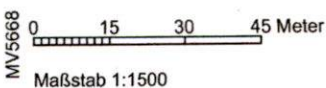
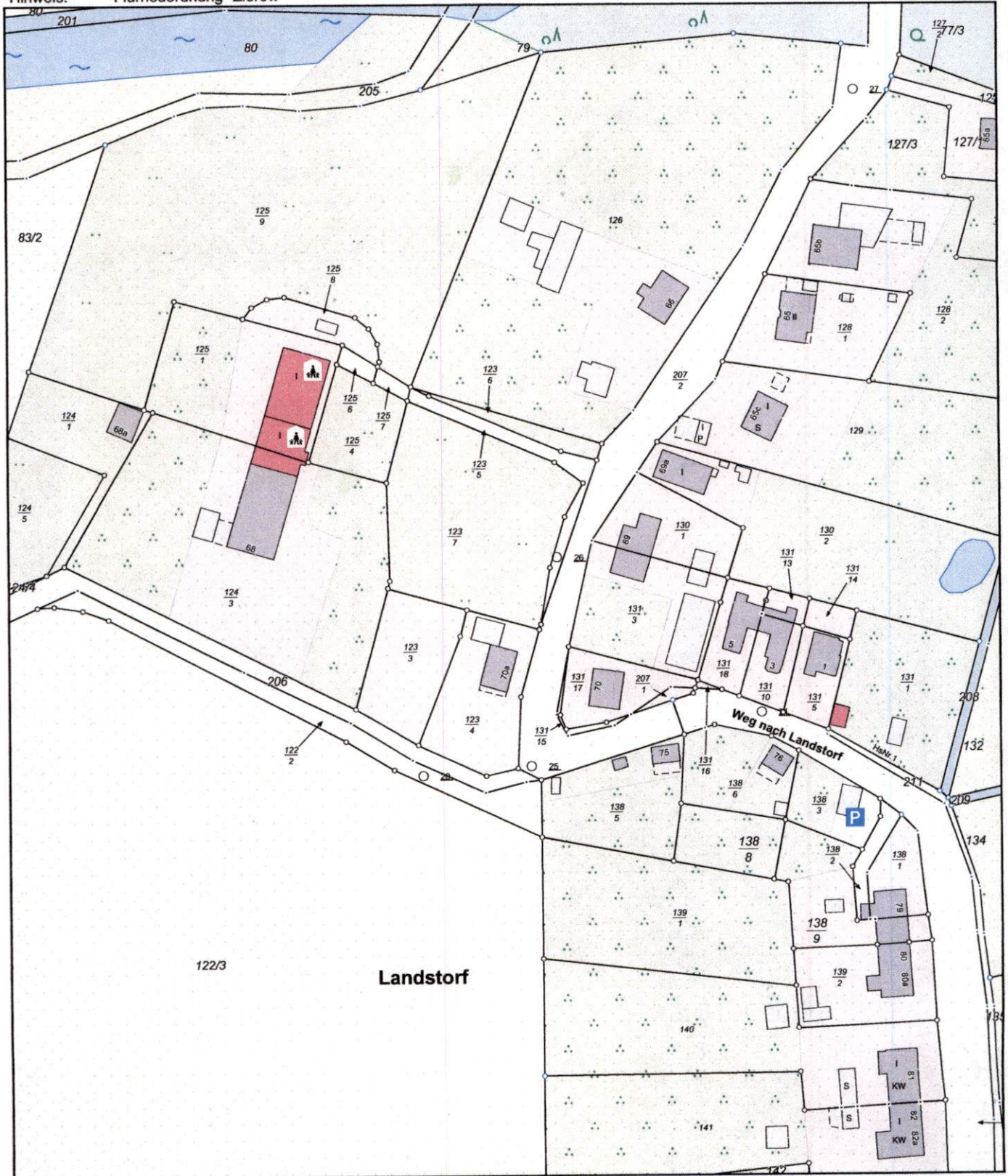
Flurstück: 123/7

Hinweis: Flurneuordnung "Zierow"

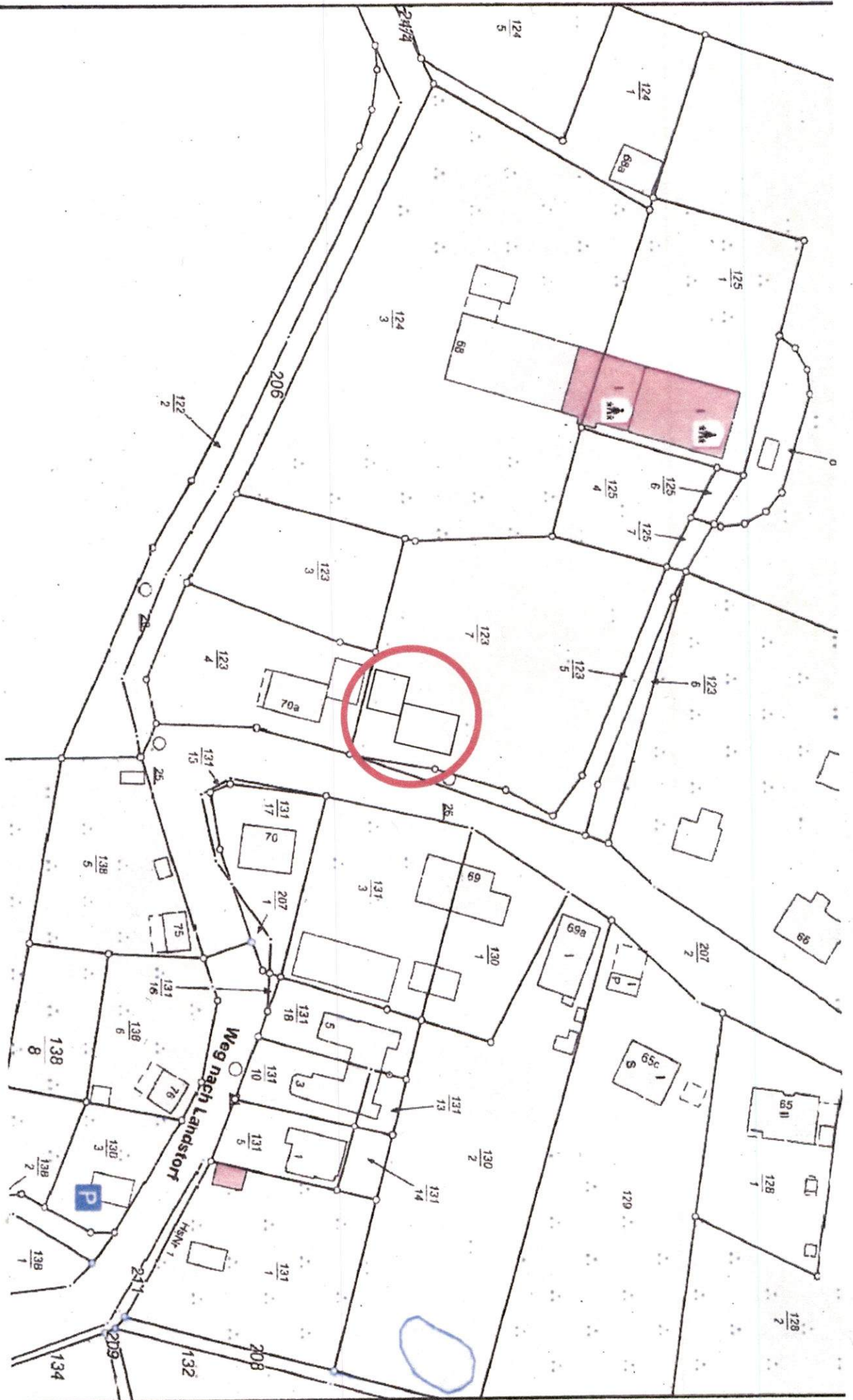
Gemeinde: Zierow (13 0 74 089)

Landkreis Nordwestmecklenburg

Lage: Eggerstorf



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

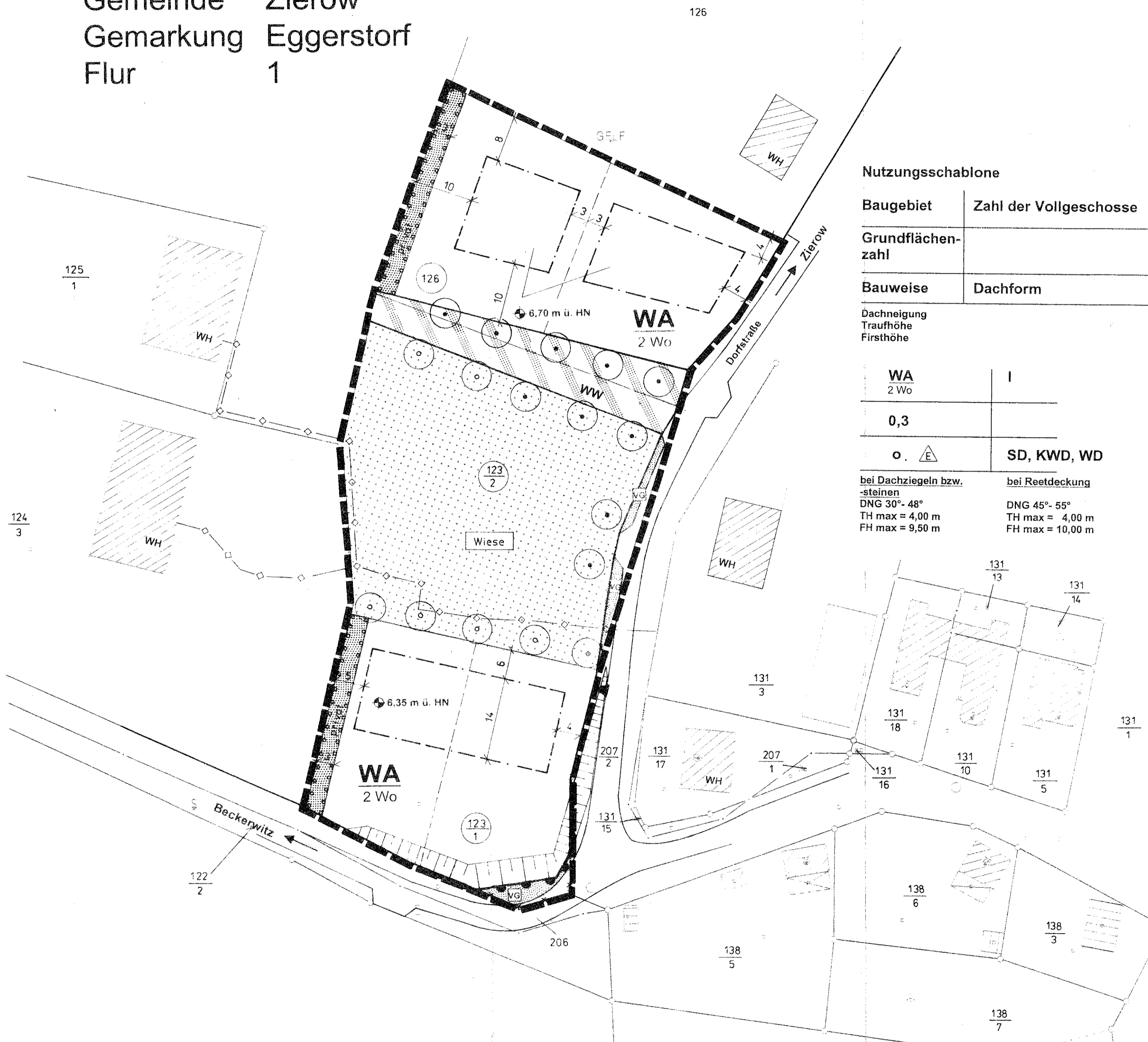
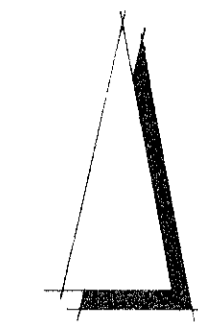


SATZUNG DER GEMEINDE ZIEROW

über den Bebauungsplan Nr. 8 "Wohnbebauung Eggerstorf"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 500

Gemeinde Zierow
Gemarkung Eggerstorf
Flur 1



Zeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in Anwendung der Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZ 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

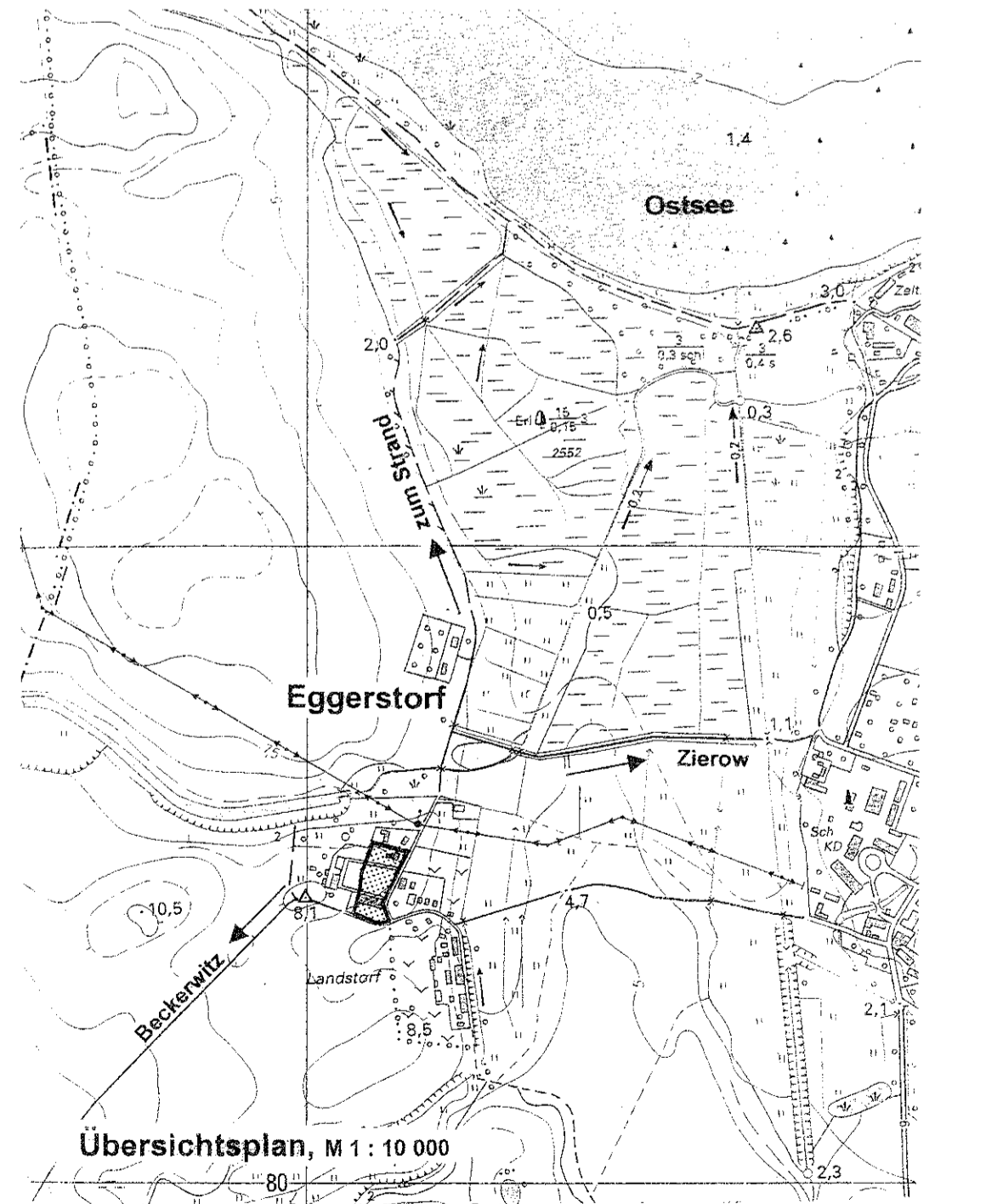
- I. Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung** § 9(1) Nr. 1 BauGB
- WA** 2Wo
Allgemeines Wohngebiet mit Beschränkung der zul. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (hier: 2 Wohnungen) § 4 BauNVO u. § 9(1) Nr. 6 BauGB
- Maß der baulichen Nutzung** § 9(1) Nr. 1 BauGB
- 0,3 Grundflächenzahl (GRZ)
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH max = 4,00 m, Traufhöhe als Höchstmaß
- FH max = 9,50 m, Firsthöhe als Höchstmaß
- SD Satteldach
- KWD Krüppelwalmdach
- WD Walmdach
- 30° - 48° Dachneigung (DNG)
- Bauweise, Baugrenzen** § 9(1) Nr. 2 BauGB § 2 u. 23 BauNVO
- o offene Bauweise
- ▲ nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfächen § 9(1) Nr. 11 u. (6) BauGB
- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung:
- WW öffentlicher Wohnweg
 - Verkehrsrün (öffentlich)
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Einfahrt
 - Grünfläche (privat) § 9(1) Nr. 15 BauGB
 - Fläche für Landwirtschaft, Zweckbestimmung Wiese § 9(1) Nr. 18 u. (6) BauGB
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9(1) Nr. 20, 25 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9(1) Nr. 25 a BauGB
 - Erhaltung: Bäume
 - Anpflanzen: Bäume
- Sonstige Planzeichen:** § 9(7) BauGB
- o Höhenangabe als unterer Bezugspunkt für Trauf- und Firsthöhe
 - o Darstellung ohne Normcharakter
 - o vorh. Flurstücksgrenze
 - o künftig wegfallende Flurstücksgrenze
 - o Nummer des Flurstückes
 - o vorh. Gebäude u. bauliche Anlagen
 - o in Aussicht genommene Grundstücksgrenze
 - o Böschung
 - o vorh. NS-Hausanschlusskabel

Teil B - Textliche Festsetzungen

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
1. Art der baulichen Nutzung § 9(1) Nr. 1 BauGB
- 1.1. Baugebiete (§ 1 Abs. 3 BauNVO)
- WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- 1.2. Unzulässigkeit von Ausnahmen im WA (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- In dem allgemeinen Wohngebiet WA sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 (3) Nr. 2, 4 und 5 BauNVO nicht zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung § 9(1) Nr. 1 BauGB
- 2.1. Höhe baulicher Anlagen § 18(1) BauNVO
- Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wie der Traufhöhe und der Firsthöhe, gilt die im Plan festgesetzte Geländeoberfläche in m über NN.
- Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schrittkante der Außenwand mit der Dachhaut, die Firsthöhe als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also bei Satteldächern der äußere Schrittpunkt der beiden Dachseiten, definiert.
- 2.2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche § 19(4) BauNVO
- In dem WA darf die zulässige Grundfläche nicht überschritten werden.
3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9(1) Nr. 2 BauGB
- 3.1. Gemäß § 23(3) BauNVO
- Ist ein Vortreten von Gebäudeteilen (wie z.B. durch Erker, Balkone, Windfänge o. ä.) vor die Baugrenze bis zu einem Drittel der Gebäulänge und in einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.
- 3.2. Gemäß § 23(5) BauNVO
- sind im WA - Gebiet Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14(1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen Straßengrenze und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren Flucht ausgeschlossen.
- 3.3. Gemäß § 23(5) BauNVO
- sind im WA - Gebiet Garagen sowie überdachte Stellplätze/Carports auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Der erforderliche Stauraum vor den Garagen ist dabei auf dem Grundstück freizuhalten.
4. Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9(1) Nr. 6 BauGB
- Im Bebauungsplangebiet ist die Zahl der zulässigen Wohnungen auf zwei pro Wohngebäude beschränkt.
5. Ableitung des Regenwassers § 9(1) Nr. 14 BauGB
- Unbelastetes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen.
- II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
6. Flächen mit Festsetzungen oder Bindungen für Bepflanzungen § 9(1) Nr. 25 und (6) als Ausgleich im Sinne des § 1a (3) BauGB sowie zur Gestaltung des Baugebietes und Minimierung des Eingriffs
- Die Ausgleichsmaßnahmen werden vollständig den Grundstücksflächen im Plangebiet, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, zugeordnet und im Sinne des § 1a (3) innerhalb des Plangebietes wie folgt festgesetzt:
- 6.1. Die im Bebauungsplan als "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" ausgewiesenen Flächen sind als Hecken aus heimischen Gehölzen zu realisieren.
- Als heimische Gehölze gelten z. B.:
- Weißdorn
 - Schlehe
 - Pfaffenhütchen
 - Hundsrose
 - Holunder
 - PFLANZGRÖSSE 80-100 cm
 - Catalpa monogyna
 - Prunus spinosa
 - Euryomy europaea
 - Rosa canina
 - Sambucus nigra
- 6.2. Die im Plan gekennzeichnete Fläche für die Landwirtschaft ist als extensiv genutzte Wiese zu erhalten. Die Fläche ist 1 x jährlich ab Mitte September zu mähen und das Schnittgut ist abzuräumen. Jeglicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln ist unzulässig.
- 6.3. Zur Unterstützung der beabsichtigten Gestaltungsform sind an der nördlichen und südlichen Seite dieser Fläche in Ergänzung der vorhandenen Baumreihen Bäume zu pflanzen.
- Anzahl der Bäume: 7 Stück
Qualität: 16 - 18 cm Stammumfang mit Ballen
Gehölzart: Sommerlinde
- 6.4. Der öffentliche Wohnweg sowie Stellplätze, Zufahrten und Zuwege auf privaten Grundstücken sind wasserdurchlässig zu befestigen.
- 6.5. Um eine Störung des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden, ist die vorhandene Höhenlage der Grundstücke im gesamten Baugebiet zu erhalten. Niveausprünge sind unzulässig.
- Textliche Hinweise**
- * Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie
- oberflächiger Geruch,
 - anomale Färbung,
 - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
 - Ausgasungen,
 - Risse alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)
- angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermittlung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1988 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.
- * Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GvBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Einreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Örtliche Bauvorschriften

- gem. § 9(4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M / V
- § 1 Geltungsbereich
- Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 8 der Gemeinde Zierow "Wohnbebauung Eggerstorf".
- § 2 Baugestalterische Festsetzungen
1. Dächer
- Hauptdächer sind als Sattel-, Warm- oder Krüppelwalmdächer mit einem von der Dacheindeckung des Hauses abhängigen und in der Nutzungsschablone festgesetzten Neigungswinkel zulässig. Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachziegeln bzw. -steinen in den Farben rot, rotbraun und anthrazit sowie als reetgedeckte Dächer auszuführen. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dächer von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach oder Pultdach auszubilden.
2. Außenwände
- zulässiges Material:
- Sichtmauerwerk
 - verputzte bzw. geschlämmte Bauten
 - Fachwerkwände
 - für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas-Holz bzw. Metall zulässig
- nicht zulässig sind:
- hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstein), emittierte Fassadenprofile einschließlich Fliesen o. ä.)
 - Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz anderer Baustoffe vortäuschen
3. Nebenanlagen
- Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu erstellen. Gas- oder Ölbehälter außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuschließen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen (die Umkleidung ist mit Materialien der Außenwand des Hauptgebäudes auszuführen). Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzzäunen zu umschließen.
4. Garagen/ Carports
- Bei direktem Anbau der Garagen/Carports an das Hauptgebäude:
- Bei Beibehaltung der Dachneigung des Hauptdaches sind die Dächer der Garagen/Carports in Material und Farbgebung des Hauptdaches auszuführen. Die Außenwände der Garagen sind im Fassadenmaterial des Hauptgebäudes zu errichten, für Carports sind darüber hinaus Konstruktionen aus Holz zulässig. Dieses gilt nicht für Pult- oder Flachdächer.
5. Einfriedungen
- Für Einfriedungen sind Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken, lebende Hecken oder Holzläufe in einer Höhe von 1,60 m zulässig.
6. Sicht- und Windschutzwände
- Sicht- und Windschutzwände sind nur in einer Länge von max. 4,00 m und in einer Höhe von max. 2,00 m über Gelände zulässig. Als Material darf nur Holz verwendet werden.
7. Ordnungswidrigkeit
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauM-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.



Satzung der Gemeinde Zierow über den Bebauungsplan Nr. 8 "Wohnbebauung Eggerstorf"

- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 06. Mai 1998 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.09.03 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Wohnbebauung Eggerstorf" für das Gebiet der Ortsteile Eggerstorf, westlich der Dorfstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.
- Verfahrensvermerk:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.03.03.
Zierow, den 06. NOV. 2003 *S. Holme* Die Bürgermeisterin
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Zierow, den 06. NOV. 2003 *S. Holme* Die Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind schriftlich am 23.05.03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Zierow, den 06. NOV. 2003 *S. Holme* Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 07.05.03 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Zierow, den 06. NOV. 2003 *S. Holme* Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 16.06.03 bis zum 18.07.03 während der Dienststunden im Amt Gägelow, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Ablegungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgelegt werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 03.06.03 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Zierow, den 06. NOV. 2003 *S. Holme* Die Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand am 17.09.03 ist dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:3870 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den _____ Leiter des Katasteramtes
- Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Anlagen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.09.03 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Zierow, den 06. NOV. 2003 *S. Holme* Die Bürgermeisterin
- Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften, wurden am 17.09.03 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.09.03 gebilligt.
Zierow, den 06. NOV. 2003 *S. Holme* Die Bürgermeisterin
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 05.02.2004 Az.: 61163.01g 01-04-z-z mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Zierow, den 10. FEB. 2004 *S. Holme* Die Bürgermeisterin
- Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungswidrigen Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom _____ Az.: _____ bestätigt.
Zierow, den _____ Die Bürgermeisterin
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Zierow, den 10. FEB. 2004 *S. Holme* Die Bürgermeisterin
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gefährdung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 20.02.04 in Kraft getreten.
Zierow, den 11. MRZ. 2004 *S. Holme* Die Bürgermeisterin

Gemeinde Zierow Landkreis Nordwestmecklenburg Satzung über den B - Plan Nr. 8

"Wohnbebauung Eggerstorf"